
S 11 SB 384/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Schwerbehindertenrecht - GdB- Änderungsbescheid - Geltungsdatum vor Bekanntgabzeitpunkt - zeitliche Teilbarkeit eines Verwaltungsakts - rechtmäßiger Restverwaltungsakt - unzulässige GdB-Herabsetzung für die Vergangenheit - zulässige GdB- Herabsetzung für die Zukunft - Dispositionsbefugnis der Behörde - Rechtmäßigkeit eines GdB- Herabsetzungsbescheids ohne ausdrückliche Bestimmung des Geltungsbeginns
Leitsätze	Ein Verwaltungsakt, der rechtswidrig einen Grad der Behinderung für die Vergangenheit herabsetzt, ist rechtlich teilbar und damit teilweise aufhebbar, wenn er zugleich eine hiervon abtrennbare rechtmäßige Herabsetzung des Grads der Behinderung für die Zukunft beinhaltet.
Normenkette	SGB X § 48 Abs 1 S 2 ; SGB X § 48 Abs 1 S 1 ; SGB X § 31 S 1 ; SGB X § 37 ; SGB X § 39 Abs 1 S 1 ; SGB X § 39 Abs 2 ; SGB X § 40 Abs 4 ; SGB X § 43 ; SGB IX § 69 Abs 3 S 1 F : 2016-12-23; SGB IX § 69 Abs 3 S 1 F : 2001-06-19; SGB IX § 152 J : 2018; VersMedV § 2 ; VersMedV Einzelanlage Teil B Nr 14.1; VersMedV Einzelanlage Teil A Nr 3 Buchst d; SGG § 54 Abs 1 S 1 Alt 1 ; SGG § 101 Abs 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 11 SB 384/17
Datum	22.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 SB 69/19
Datum 16.10.2019

3. Instanz

Datum 16.12.2021

Â
Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.Â OktoberÂ 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â
G r Ã¼ n d e :

I
Â
1
Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Herabsetzung ihres Grads der Behinderung (GdB) vonÂ 50 aufÂ 20.

Â
2
Die 1958 geborene KlÃ¤gerin unterzog sich im November 2010 wegen eines Mammakarzinoms einer Chemotherapie und einer brusterhaltenden Operation.

Â
3
Mit Bescheid vom 16.3.2011 stellte der Beklagte bei der KlÃ¤gerin einen GdB vonÂ 50 ab Mai 2010 fest ua fÃ¼r eine âBrustoperation links im Stadium der HeilungsbewÃ¤hrungâ.

Â
4

Nach medizinischen Ermittlungen und Anhörung der Klägerin setzte der Beklagte ihren GdB mit Bescheid vom 26.1.2017 mit Wirkung ab 29.1.2017 auf 20 herab. Seiner Entscheidung legte er eine Knochenentkalkung und ein Ekzem mit einem Einzel-GdB von jeweils 20 sowie eine psychische Störung und einen Knieknorpelschaden beidseits mit einem Einzel-GdB von jeweils 10 zugrunde. Die Brust-OP links im Stadium der Heilungsbewährung bedinge keinen GdB mehr.

Ä

5

Mit ihrem Widerspruch gegen diesen ihr am 3.2.2017 bekannt gegebenen Bescheid machte die Klägerin geltend, der Beklagte habe die anhaltenden psychischen Folgen ihrer Brustkrebserkrankung unzureichend gewürdigt. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8.11.2017 zurück.

Ä

6

Im Klageverfahren hat das SG den Sachverständigen S gehört. Sein Gutachten vom 5.10.2018 hat die Feststellung eines GdB von 20 zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids im November 2017 bestätigt. Für das Funktionssystem Wirbelsäule sei von einem Einzel-GdB von 20 auszugehen. Bei der ursprünglich mit einem Einzel-GdB von 50 bewerteten Brustdrüsenkrankung sei im Jahr 2015 Heilungsbewährung eingetreten. Für diese Erkrankung sei daher nur noch ein Einzel-GdB von 10 festzusetzen. Derselbe Wert gelte für die emotionale Störung der Klägerin im Sinne einer Dysthymie. Ihre weiteren leichteren, jeweils mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewertenden Gesundheitsstörungen erhöhten den GdB ebenfalls nicht.

Ä

7

Mit Schriftsatz vom 21.3.2019 hat der Beklagte durch ein Teilanerkennnis den Bescheid vom 26.1.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2017 insoweit aufgehoben, als darin die Herabsetzung des GdB vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe am 3.2.2017 erfolgt sei. Die Klägerin hat das Teilanerkennnis in der mündlichen Verhandlung vor dem SG angenommen, ihre Klage im übrigen aber in vollem Umfang aufrechterhalten.

Ä

8

Das SG hat den Herabsetzungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids und der Fassung des Teilanerkennnisses aufgehoben. Der Bescheid sei nach seinem

VerfÄ¼gungssatz ab dem 29.1.2017 wirksam, jedoch erst danach zugegangen. Da eine rÄ¼ckwirkende Aufhebung nach [Ä§Ä 48 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ X](#) nicht in Betracht komme, sei der Bescheid vollstÄ¼ndig rechtswidrig und insgesamt aufzuheben. Eine Aufhebung nur fÄ¼r die Zeit vor Bekanntgabe des Bescheids scheide aus, weil er in zeitlicher Hinsicht unteilbar sei (*Urteil vom 22.5.2019*).

Ä

9

Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Ä¼ber das Teilerkenntnis des Beklagten hinausgehende Klage abgewiesen. Zwar sei der ursprÄ¼ngliche Herabsetzungsbescheid insoweit rechtswidrig gewesen, als er die GdBÄ¼-Festsetzung auch mit Wirkung fÄ¼r die Vergangenheit aufgehoben habe. Hinsichtlich dieses unstrittig rechtswidrigen Teils des Bescheids habe der Beklagte aber ein Teilerkenntnis ausgesprochen. Dieses sei auch mÄ¼glich gewesen, weil der Herabsetzungsbescheid in zeitlicher Hinsicht teilbar sei. Die deshalb nur noch zu prÄ¼fenden Voraussetzungen fÄ¼r eine Herabsetzung fÄ¼r die Zukunft nach [Ä§Ä 48 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) lÄ¼gen vor. Bis zum fÄ¼r die Entscheidung maÄ¼geblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids hÄ¼tten sich die tatsÄ¼chlichen VerhÄ¼ltnisse durch die Besserung des Gesundheitszustands der KlÄ¼gerin wesentlich geÄ¼ndert. Wie sich aus den Ä¼berzeugenden AusfÄ¼hrungen des erstinstanzlich gehÄ¼rten SachverstÄ¼ndigen S ergebe, sei hinsichtlich ihrer Krebserkrankung HeilungsbewÄ¼hrung eingetreten und deshalb bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens im November 2017 insgesamt nur noch ein GdB von Ä 20 festzustellen gewesen (*Urteil vom 16.10.2019*).

Ä

10

Mit ihrer Revision macht die KlÄ¼gerin geltend, das LSG sei zu Unrecht von einer zeitlichen Teilbarkeit des Herabsetzungsbescheids in einen rechtmÄ¼ßigen und einen rechtswidrigen Teil ausgegangen. Die zeitlich punktuelle Wirkung eines Aufhebungsbescheids fÄ¼hre vielmehr dazu, dass eine erst spÄ¼ter eintretende Wirkung der beabsichtigten Herabsetzung kein â¼Minusâ¼, sondern ein â¼Aliudâ¼ gegenÄ¼ber der ursprÄ¼nglichen Regelung sei.

Ä

11

Die KlÄ¼gerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Rheinlandâ¼Pfalz vom 16.Ä Oktober 2019 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 22.Ä Mai 2019 zurÄ¼ckzuweisen.

Ä

12

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

13

Er verteidigt das angefochtene Urteil des LSG.

Ä

II

Ä

14

Die Revision der Klägerin ist unbegründet und deshalb nach [§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#) zurückzuweisen. Der Beklagte hat den GdB der Klägerin zu Recht von 50 auf 20 herabgesetzt.

Ä

15

A. Streitgegenstand ist der Anspruch der Klägerin auf Aufhebung des Herabsetzungsbescheids des Beklagten vom 26.1.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2017 ([§ 95 SGG](#)) und des Teilerkenntnisses vom 21.3.2019. Die Klägerin verfolgt diesen Anspruch zulässigerweise mit einer isolierten Anfechtungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 SGG](#)) auf Aufhebung des Bescheids, deren Erfolg ihren ursprünglichen GdB von 50 wieder aufleben ließe.

Ä

16

B. Die Anfechtungsklage der Klägerin ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtmäßig. Das LSG hat deshalb zu Recht das anderslautende Urteil des SG aufgehoben und die über das angenommene Teilerkenntnis des Beklagten hinausgehende Anfechtungsklage der Klägerin gegen den Herabsetzungsbescheid abgewiesen.

Ä

17

Der Beklagte hat den GdB der KlÄgerin auf der Grundlage der maÄgeblichen Verhältnisse bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids im November 2017 in rechtmÄiger Weise auf 20 herabgesetzt. Die ursprÄngliche teilweise Rechtswidrigkeit seines Herabsetzungsbescheids im Umfang von dessen RÄckwirkung (*dazu unterÄ 1.*) hat er durch sein Teilerkenntnis beseitigt (*dazu unterÄ 2.*). Mit seinem durch das wirksame Teilerkenntnis geÄnderten Inhalt ist der Herabsetzungsbescheid auch im Äbrigen rechtmÄig (*dazu unterÄ 3.*).

Ä

18

1.Ä Rechtsgrundlage fÄr die Herabsetzung des GdB der KlÄgerin ist [ÄÄ 48 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ X](#). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung fÄr die Zukunft aufzuheben, wenn in den tatsÄchlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Diese Norm erlaubt eine Änderung der GdBÄFestsetzung lediglich fÄr die Zukunft.

Ä

19

Beim Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt es sich hier um den Bescheid vom 16.3.2011, mit dem der Beklagte den GdB der KlÄgerin ab Mai 2010 auf 50 festgesetzt hatte. Entgegen der ErmÄchtigungsnorm hat der Beklagte diesen Dauerverwaltungsakt mit dem angefochtenen Herabsetzungsbescheid vom 26.1.2017 aber nicht nur mit Wirkung fÄr die Zukunft, sondern darÄber hinaus zum Teil auch mit Wirkung fÄr die Vergangenheit aufgehoben. Zwar sollte die Herabsetzung des GdB erst ab dem 29.1.2017 erfolgen. GemÄÄ [ÄÄ 39 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) wird ein Verwaltungsakt gegenÄber demjenigen, fÄr den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, aber erst in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Daher konnte die Wirkung des angefochtenen Verwaltungsakts gegenÄber der KlÄgerin erst ab der Bekanntgabe iS des [ÄÄ 37 SGBÄ X](#) eintreten, hier also ab dem 3.2.2017. FÄr die Zeit davor erfolgte die GdBÄHerabsetzung mithin fÄr die Vergangenheit.

Ä

20

Die Voraussetzungen fÄr die damit bewirkte Herabsetzung des GdB auch fÄr die Vergangenheit nach [ÄÄ 48 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ X](#) lagen aber nicht vor. Dies haben die Vorinstanzen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt und steht zwischen den Beteiligten zu Recht auÄer Streit.

Ä

21

2. Der Bescheid vom 26.1.2017 war wegen der Herabsetzung des GdB auch für die Vergangenheit zwar rechtswidrig. Diese Teilrechtswidrigkeit hat der Beklagte vor dem SG durch sein von der Klägerin angenommenes Teilerkenntnis ([§ 101 Abs 2 SGG](#)) wirksam beseitigt. Denn damit hat er den Bescheid insoweit aufgehoben, als die Herabsetzung des GdB vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe am 03.02.2017 erfolgt war. Diese Teilaufhebung war rechtlich zulässig.

Ä

22

a) Nach [§ 101 Abs 2 SGG](#) erledigt das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache. Wie bereits aus dieser Formulierung hervorgeht, kann es auch ein Teilerkenntnis geben, das den geltend gemachten Klageanspruch (vgl. [§ 123 SGG](#)) nicht vollständig umfasst. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich insoweit um einen teilbaren (prozessualen) Anspruch (Streitgegenstand) handelt (BSG Urteil vom 6.5.2010 – [B 13 R 16/09 R](#) – SozR 4-1300 § 48 Nr 19 RdNr 18 mwN). Der prozessuale Anspruch auf gerichtliche Aufhebung des Herabsetzungsbescheids, den die Klägerin mit ihrer Anfechtungsklage geltend macht, setzt nach [§ 54 Abs 2 Satz 1 SGG](#) eine Beschwerde und damit eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts voraus. Dieser Anspruch ist (ua) dann teilbar, wenn sich der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung begehrt wird, in einen rechtswidrigen und einen rechtmäßigen Teil trennen lässt. Ist der Verwaltungsakt in dieser Weise teilbar, so beschränkt sich der Klage- und Aufhebungsanspruch auf den rechtswidrigen Teil.

Ä

23

b) So liegt es hier. Denn der von der Klägerin angefochtene Herabsetzungsbescheid war in der vom Beklagten vorgenommenen Weise in eine rechtswidrige in die Vergangenheit und eine rechtmäßige nur in die Zukunft wirkende Regelung teilbar (dazu unter aa). Mit seinem Teilerkenntnis hat der Beklagte wirksam allein den rechtswidrigen Teil seines Herabsetzungsbescheids aufgehoben und damit den prozessual geltend gemachten Aufhebungsanspruch der Klägerin vollständig erfüllt, soweit er bestand (dazu unter bb).

Ä

24

aa) Das Sozialverwaltungsrecht geht grundsätzlich von einer Teilbarkeit von Verwaltungsakten aus. Das zeigen exemplarisch schon die Vorschriften über die Teilnichtigkeit in [§ 40 Abs 4 SGB X](#) (vgl. Roos/Blaß in Schütze, SGB X,

9. Aufl 2020, [Â§ 40 RdNr 23](#)) und die Bestimmung [Âber die Wirksamkeit in Â§ 39 Abs 2 SGB X](#) mit der dortigen Wendung [âsolange und soweitâ](#) (vgl [Roos/BI 4ggel, aaO, Â§ 39 RdNr 16](#)). Eine allgemeine Vorschrift, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Teilbarkeit eines Verwaltungsakts zulässig ist, gibt es aber nicht. Auch für den Sozialgerichtsprozess ist die Möglichkeit einer Teilanfechtung anerkannt (*stRspr*; zB [BSG Urteil vom 15.7.2015](#) [â BÂ 6 KA 32/14 R](#) [â BSGE 119, 190](#) = [SozR 4 2500 Â§ 101 Nr 17, RdNr 20 ff](#); [BSG Urteil vom 13.11.1985](#) [â 6 R Ka 15/84](#) [â BSGE 59, 137](#) = [SozR 2200 Â§ 368a Nr 13](#) [â juris RdNr 17](#)). Allerdings gibt auch das SGG nicht vor, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Teilanfechtung zulässig ist ([BSG Urteil vom 15.7.2015, aaO, RdNr 22](#)). Eine Teilanfechtung eines Verwaltungsakts setzt aber notwendig dessen Teilbarkeit voraus.

Â

25

Ob ein Verwaltungsakt teilbar und damit auch teilweise aufgehoben sowie teilweise angefochten werden kann, richtet sich nach dem zugrunde liegenden materiellen Recht und der Auslegung des angegriffenen Bescheids (vgl *stRspr*; zB [BSG Urteil vom 15.7.2015](#) [â BÂ 6 KA 32/14 R](#) [â BSGE 119, 190](#) = [SozR 4 2500 Â§ 101 Nr 17, RdNr 23](#); [BSG Urteil vom 1.3.2011](#) [â BÂ 1 KR 10/10 R](#) [â BSGE 107, 287](#) = [SozR 4 2500 Â§ 35 Nr 4, RdNr 17](#); [BVerwG Beschluss vom 30.7.2010](#) [â 8 BÂ 125/09](#) [â juris RdNr 16](#); [BVerwG Beschluss vom 2.1.1997](#) [â 8 BÂ 240/96](#) [â juris RdNr 5](#)). Teilbar sind in der Regel betragsmäßig, zahlenmäßig, zeitlich, örtlich, gegenständlich oder personell abgrenzbare Teile einer Entscheidung (vgl [BSG Urteil vom 15.7.2015, aaO](#); [BSG Urteil vom 4.12.2014](#) [â BÂ 5 RE 12/14 R](#) [â SozR 4 2600 Â§ 165 Nr 1 RdNr 10](#); [BSG Urteil vom 27.5.2014](#) [â BÂ 5 R 6/13 R](#) [â BSGE 116, 64](#) = [SozR 4 2600 Â§ 97 Nr 2, RdNr 15](#); [BSG Urteil vom 20.5.2014](#) [â BÂ 1 KR 5/14 R](#) [â BSGE 120, 289](#) = [SozR 4 2500 Â§ 268 Nr 1, RdNr 19](#); [BSG Urteil vom 1.3.2011, aaO, jeweils mwN](#)). Ein Bescheid enthält jedenfalls dann solche abgrenzbaren oder abtrennbaren Teile, wenn er aus mehreren inhaltlich voneinander unabhängigen, nur äußerlich zusammengefassten Regelungen ([iS des Â§ 31 Satz 1 SGB X](#)) besteht (vgl [Roos/BI 4ggel in Schätze, SGB X, 9. Aufl 2020, Â§ 40 RdNr 23 mwN](#)). Außer solchen selbstständigen, voneinander unabhängigen Regelungen, die nur äußerlich in einem Bescheid zusammengefasst sind, können aber auch abgrenzbare Teile einer einheitlichen Regelung ([iS des Â§ 31 Satz 1 SGB X](#)) aufgehoben werden. Dies setzt voraus, dass der rechtlich unbedenkliche Teil in keinem untrennbaren bzw unauflösbaren inneren Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Teil steht ([BVerwG Urteil vom 13.11.1997](#) [â 3 C 33/96](#) [â BVerwGE 105, 354](#) [â juris RdNr 23](#)), sondern rechtmäßig als selbstständiger Rest- oder Teilverwaltungsakt fortbestehen kann, ohne seinen ursprünglichen Bedeutungsgehalt zu verändern ([BSG Urteil vom 11.3.2009](#) [â BÂ 12 R 6/07 R](#) [â BSGE 103, 8](#) = [SozR 4 2500 Â§ 229 Nr 8, RdNr 15](#); [BVerwG Urteil vom 20.8.1992](#) [â 4 C 13/91](#) [â juris RdNr 17](#); [Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 131](#)

RdNr 3b). Die Rechtswidrigkeit des einen Teils darf sich nicht auf den Rest des Verwaltungsakts auswirken (BSG Urteil vom 15.7.2015, aaO mwN).

Ä

26

Ein Verwaltungsakt kann daher dann teilweise aufgehoben werden, wenn ein (aufzuhebender) Teil der durch ihn getroffenen (Gesamt-)Regelung in einer Weise tatsächlich und rechtlich abgetrennt werden kann, welche die verbleibende(n) (Teil-)Regelung(en) für sich allein genommen logisch sinnvoll und rechtmäßig fortbestehen lässt (lassen). So liegt es zumindest dann, wenn die erlassende Behörde den verbleibenden Verwaltungsakt von vornherein ohne den gesondert aufgehobenen Teil rechtmäßig hätte erlassen können und dürfen, wenn also von Anfang an eine Vergrößerung oder ein Eingriff auch in geringerer Höhe oder Dauer möglich (gewesen) wäre (Littmann in Hauck/Noftz, SGB X, K 40 RdNr 28b, Stand der Einzelkommentierung April 2021). Nach einer Teilaufhebung darf aber weder ein sinn- und zweckwidriger „Torso“ noch ein aus anderen Gründen rechtswidriger und erst recht kein nichtiger (Rest-)Verwaltungsakt zurückbleiben (vgl BSG Urteil vom 23.2.2005 [B 6 KA 77/03 R](#) [SozR 4 1500 92 Nr 2](#) RdNr 14; BSG Urteil vom 26.10.1989 [9 RV 7/89](#) [SozR 3100 81c Nr 1](#) [juris](#) RdNr 26). Schließlich darf die Teilaufhebung wenn ein Gericht sie vornimmt keine rechtlich geschätzte Dispositionsbefugnis der erlassenden Behörde einschränken, indem sie ihr eine wesentlich geänderte Regelung aufzwingt, zu deren Erlass die Behörde nicht ohnehin verpflichtet war und die sie nicht ohne den aufgehobenen Teil erlassen hätte (vgl BSG Urteil vom 13.11.1985 [6 R Ka 15/84](#) [BSGE 59, 137](#) = [SozR 2200 368a Nr 13](#) [juris](#) RdNr 30; BSG Urteil vom 17.12.1969 [5 R Kn 25/67](#) [BSGE 30, 218](#) = [SozR Nr 7 zu 1631 RVO](#) [juris](#) RdNr 24; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, 131 RdNr 3b).

Ä

27

Wie insbesondere auch der Rechtsgedanke des [43 SGB X](#) zeigt, der die Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts regelt, verkürzt eine Teilaufhebung unter diesen Voraussetzungen den Rechtsschutz des Adressaten eines Verwaltungsakts nicht unzumutbar. Er kann nicht beanspruchen, von einem formell und materiell rechtmäßigen Verwaltungsakt verschont zu bleiben, der an die Stelle eines teilweise rechtswidrigen Verwaltungsakts tritt.

Ä

28

bb) Nach diesen Vorgaben hat der Beklagte mit seinem Teilanerkenntnis wirksam

allein den rechtswidrigen Teil seines Herabsetzungsbescheids aufgehoben und damit den prozessual geltend gemachten Aufhebungsanspruch der Klägerin erfüllt, soweit er bestand. Denn der ursprünglich angefochtene Herabsetzungsbescheid war nach seinem Inhalt teilbar. Sein Tenor umfasste in Abänderung des Bescheides vom 16.03.2011 als unterscheidbare Verfüggungsätze (*iS des [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#)*) ua die Feststellung: „Ihr Grad der Behinderung (GdB) beträgt 20“ (anstatt wie bis dahin 50) und die weitere gesonderte Bestimmung: „Diese Entscheidung ist wirksam ab 29.01.2017“.

Â

29

Wie die nachfolgende Begründung des Bescheids zeigt, wollte der Beklagte damit allerdings den GdB der Klägerin nach [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) allein für die Zukunft und nicht auch rückwirkend ab Änderung der Verhältnisse herabsetzen. Zwar zitiert die Begründung als Rechtsgrundlage nur pauschal [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#), ohne zwischen der Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft nach Satz 1 und für die Vergangenheit nach Satz 2 der Vorschrift zu unterscheiden. Sie führt jedoch nichts zu den gesteigerten Voraussetzungen einer rückwirkenden Aufhebung nach [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) aus; ebenso wenig enthält die Begründung die für eine rückwirkende Aufhebung erforderlichen Ermessenserwägungen (*vgl hierzu BSG Urteil vom 5.10.2006 [B 10 EG 6/04 R](#) [BSGE 97, 144](#) = [SozR 4-1300 Â§ 48 Nr 8](#), *RdNr 18*; *Steinwedel in Kasseler Kommentar, Â§ 48 SGB X RdNr 36 mwN*, *Stand der Einzelkommentierung Dezember 2020 mwN*). Auch das Anhörungsschreiben an die Klägerin vom 2.6.2016 hatte nur eine Aufhebung für die Zukunft thematisiert („ist jetzt ein GdB von 20 angemessen“), wie es der üblichen Verwaltungspraxis im Schwerbehindertenrecht bei einer Herabsetzung des GdB wegen einer Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse entspricht.*

Â

30

Die Regelung der Herabsetzung ab 29.01.2017 war allerdings nicht schon deshalb isoliert aufhebbar, weil es sich dabei um eine von der Feststellung des GdB vollständig unabhängige und nur räumlich in demselben Bescheid getroffene Regelung gehandelt hätte. Der Tenor des Bescheids führt die Bestimmung des zeitlichen Beginns der GdB-Herabsetzung in einem eigenen, optisch abgegrenzten Verfüggungsatz gesondert auf. Trotzdem steht dieses Datum für den Wirksamkeitsbeginn der Herabsetzung in einem inneren Zusammenhang mit der gesondert aufgeführten GdB-Feststellung. Denn insbesondere die Rechtsgrundlage für die Herabsetzung des GdB richtet sich nach der beabsichtigten zeitlichen Wirkung entweder für die Zukunft ab Bekanntgabe oder auch für die Vergangenheit ab Änderung der Verhältnisse.

Trotz dieses inneren Zusammenhangs der Äußerlich im Bescheidtenor abgegrenzten Verfassungssätze über die Feststellung des geänderten GdB und ihren zeitlichen Beginn war der Herabsetzungsbescheid teilbar, weil der Zusammenhang zwischen den Verfassungssätzen logisch und rechtlich auflösbar war. Denn der Restverwaltungsakt, der nach Aufhebung der festen Terminbestimmung für die Absenkung des GdB verblieb, konnte für sich genommen rechtmäßig bestehen bleiben. Mit seinem Teilanerkentnis zielte der Beklagte allein darauf ab, das kalendermäßig bestimmte Datum für den Wirksamkeitsbeginn der Herabsetzung zu beseitigen, nachdem er zuvor durch die Festlegung dieses Datums und die verzögerte Bekanntgabe des Bescheids gegenüber der Klägerin versehentlich eine teilweise Rückwirkung ausgelöst hatte. Ohne den Verfassungssatz: Diese Entscheidung ist wirksam ab 29.01.2017 und die damit verursachte Rückwirkung ist der Herabsetzungsbescheid weder unverstündlich, widersprüchlich oder sonst rechtswidrig. Vielmehr erreicht er in dieser korrigierten Fassung gerade das vom Beklagten ursprünglich verfolgte Ziel einer Herabsetzung des GdB nur für die Zukunft ab Bekanntgabe, von der an der Verwaltungsakt nach [Â§ 39 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) wirksam wird. Zu einer solchen GdB-Herabsetzung für die Zukunft hatte der Beklagte die Klägerin wie nach [Â§ 24 Abs 1 SGB X](#) erforderlich und oben bereits ausgeführt auch angeht.

Ungeachtet der Frage, ob der als Neufeststellungsbescheid überschriebene Herabsetzungsbescheid des Beklagten als Verwaltungsakt selbst Dauerwirkung entfaltet oder sich im teilweisen Entzug des ursprünglich festgestellten GdB erschöpft (vgl. BSG Urteil vom 10.9.1997 [9 RVs 15/96](#) [BSGE 81, 50](#) = [SozR 3-3870 Â§ 3 Nr 7](#) [juris RdNr 11](#); BSG Urteil vom 15.8.1996 [9 RVs 10/94](#) [SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 13](#) [juris RdNr 10](#); BSG Urteil vom 23.6.1993 [9/9a RVs 1/92](#) [juris RdNr 17](#); Steinwedel in *Kasseler Kommentar, Â§ 45 SGB X RdNr 21, Stand der Einzelkommentierung September 2020*), ist die Herabsetzung des GdB allein für die Zukunft und damit zu einem späteren als dem ursprünglich verfassten Zeitpunkt in der Vergangenheit jedenfalls keine inhaltlich ganz andere, im ursprünglichen Bescheid nicht enthaltene Regelung ein *Aliud* (so aber LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 25.2.2015 [L 13 SB 90/13](#) [juris RdNr 14](#)), welche die Grenzen der einschlägigen Rechtsgrundlage möglicherweise überschreitet. Vielmehr handelt es sich dabei um eine der Art nach vergleichbare und nur weniger weitreichende Rechtsfolge ein *Minus*. Dies zeigt schon die Tatsache, dass der Beklagte die GdB-Herabsetzung nur für die Zukunft im Fall der Klägerin rechtstechnisch genauso gut durch anfängliches Weglassen wie durch nachträgliches Streichen eines einzigen Verfassungssatzes im Tenor seines

auch ohne diesen Teil sinnvollen und rechtmäßigen Bescheids hätte bewirken können. Die so geschaffene neue Regelung weist gegenüber der Ursprungsregelung lediglich eine zeitlich gesehen geringere Eingriffsintensität auf, weil sie der Klägerin die ursprüngliche Feststellung eines höheren GdB für einen geringfügigen längeren Zeitraum belässt. Nach Aufhebung des offensichtlich irrtümlich verhängten rückwirkenden Teils verblieb der von vornherein gewollte Herabsetzungsbescheid allein mit Wirkung für die Zukunft als eine gegenüber der Herabsetzung auch für die Vergangenheit nach [§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) mildere Regelung (zur Umdeutung in einer vergleichbaren Konstellation vgl BSG Urteil vom 10.2.1993 [9/9a RVs 5/91](#) [SozR 331300 § 48 Nr 25](#) [juris RdNr 17](#)).

Ä

33

Im Fall der Klägerin entstand durch die Teilaufhebung kein rechtswidriger Restverwaltungsakt. Vielmehr bezweckte der Beklagte mit der Selbstkorrektur seines Verwaltungsversehens, den von Anfang an angestrebten rechtmäßigen Zustand herzustellen. Aus diesem Grund stellt sich hier auch nicht die Frage nach einem Schutz einer gesetzlich eingeräumten Dispositionsfreiheit des Beklagten vor den aufgezwungenen Folgen einer gerichtlichen Teilaufhebung, insbesondere wenn diese den Verwaltungsakt in seinem Wesen verändert (vgl BSG Urteil vom 13.11.1985 [6 RKa 15/84](#) [BSGE 59, 137](#) = [SozR 2200 § 368a Nr 13](#) [juris RdNr 30](#); BSG Urteil vom 17.12.1969 [5 RKn 25/67](#) [BSGE 30, 218](#) = [SozR Nr 7 zu § 1631 RVO](#) [juris RdNr 24](#); Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [§ 131 RdNr 3b](#)).

Ä

34

Nach alledem ist die vom Beklagten genutzte Möglichkeit der Selbstkorrektur im Wege der Teilaufhebung des Herabsetzungsbescheids insgesamt rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht im übrigen auch der Senatsrechtsprechung in wertungsmäßig vergleichbaren Konstellationen. Diese hat ebenfalls eine Teilbarkeit eines Aufhebungsbescheids entlang zeitlicher Grenzen angenommen. So hat der Senat zB einen rechtswidrigen Dauerverwaltungsakt nicht vollständig aufgehoben, sondern nur insoweit teilweise geändert, als dieser die Schwerbehinderteneigenschaft auch rückwirkend für die Zeit vor Bescheiderlass und nicht lediglich mit Wirkung für die Zukunft aberkannt hatte (BSG Urteil vom 4.7.1989 [9 RVs 3/88](#) [BSGE 65, 185](#) = [SozR 1300 § 48 Nr 57](#) [juris RdNr 19 f](#)). Ebenso hat der Senat eine im Instanzenzug ausgesprochene Kassation eines Bescheids, der einen Dauerverwaltungsakt vollständig aufgehoben hatte, im Revisionsverfahren auf die Beseitigung der rückwirkenden Aufhebung beschränkt, für die Zukunft dagegen aufrechterhalten (BSG Urteil vom 11.12.1992 [9a RV 20/90](#) [BSGE 72, 1](#) = [SozR 331300 § 48 Nr 22](#) [juris RdNr 18 ff](#)).

Ä

35

3.Ä Der angefochtene Bescheid ist auch im Äbrigen rechtmÄÄig, weil er mit seinem durch das Teilanerkennnis modifizierten Inhalt die Voraussetzungen des [ÄÄ 48 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) erfÄ¼llt.

Ä

36

In den tatsÄchlichen VerhÄltnissen, die beim Erlass des Herabsetzungsbescheids vorgelegen haben, ist eine wesentliche Änderung eingetreten. Nach den fÄ¼r den Senat bindenden tatsÄchlichen Feststellungen des LSG ([ÄÄ 163 SGG](#)) hatten sich die maßgeblichen gesundheitlichen VerhÄltnisse der KIÄgerin im entscheidungserheblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids wesentlich gebessert. Sie rechtfertigten nur noch einen Gesamt-GdB von 20, insbesondere weil hinsichtlich ihrer Brustkrebserkrankung HeilungsbewÄhrung eingetreten ist.

Ä

37

a)Ä Liegen wie bei der KIÄgerin mehrere BeeintrÄchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, wird der GdB gemÄÄ [ÄÄ 69 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ IX](#) in seiner hier noch maßgeblichen, bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung des Gesetzes vom 19.6.2001 (*BGBIÄ I 1046*; seit 1.1.2018 [ÄÄ 152 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ IX idF des Gesetzes vom 23.12.2016](#), *BGBIÄ I 3234*) nach den Auswirkungen der BeeintrÄchtigungen in ihrer Gesamtheit unter BerÄ¼cksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Dies hat in drei Schritten zu erfolgen (*stRspr*; zB *BSG Urteil vom 17.4.2013* âÄÄ [BÄ 9Ä SB 3/12Ä RÄ](#) âÄÄ *juris RdNrÄ 29*; *BSG Urteil vom 2.12.2010* âÄÄ [BÄ 9Ä SB 4/10Ä RÄ](#) âÄÄ *juris RdNrÄ 25*; *BSG Urteil vom 30.9.2009* âÄÄ [BÄ 9Ä SB 4/08Ä RÄ](#) âÄÄ *SozR 4âÄÄ3250 ÄÄ 69 NrÄ 10 RdNrÄ 18*; *BSG Beschluss vom 8.5.2017* âÄÄ [BÄ 9Ä SB 74/16Ä BÄ](#) âÄÄ *juris RdNrÄ 7*): Im ersten Schritt sind die einzelnen nicht nur vorÄ¼bergehenden GesundheitsstÄrungen im Sinne von regelwidrigen (von der Norm abweichenden) ZustÄnden (s [ÄÄ 2 AbsÄ 1 SGBÄ IX](#)) und die sich daraus ableitenden, fÄ¼r eine TeilhabebeeintrÄchtigung bedeutsamen UmstÄnde festzustellen. Im zweiten Schritt sind diese dann den in der Anlage zu ÄÄ 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (Anlage âÄÄVersorgungsmedizinische GrundsÄtzeâÄÄ) genannten Funktionssystemen zuzuordnen und mit einem Einzel-GdB zu bewerten. Im dritten Schritt ist dann âÄÄ in der Regel ausgehend von der BeeintrÄchtigung mit dem hÄchsten Einzel-GdB (*TeilÄ A NrÄ 3 BuchstÄ c VMG*)Ä âÄÄ in einer Gesamtschau unter BerÄ¼cksichtigung der wechselseitigen Beziehungen der einzelnen BeeintrÄchtigungen der Gesamt-GdB zu bilden. Dabei kÄnnen die Auswirkungen der einzelnen BeeintrÄchtigungen ineinander aufgehen (sich decken), sich

Äberschneiden, sich versterken oder beziehungslos nebeneinander stehen. Außerdem sind bei der GesamtwÄrdigung die Auswirkungen mit denjenigen zu vergleichen, fÄr die in der GdB-Tabelle der VMG feste Grade angegeben sind (Teil A Nr 3 Buchst b VMG).

Ä

38

Die auf diese Weise vorzunehmende Bemessung des GdB ist grundsÄtzlich tatrichterliche Aufgabe (*stRspr*; zB BSG Urteil vom 30.9.2009 Ä [BÄ 9Ä SB 4/08Ä RÄ](#) Ä [SozR 4Ä 3250 ÄÄ 69 NrÄ 10 RdNrÄ 23](#); BSG Beschluss vom 14.8.2020 Ä [BÄ 9Ä SB 25/20Ä BÄ](#) Ä [juris RdNrÄ 9](#); BSG Beschluss vom 3.7.2019 Ä [BÄ 9Ä SB 37/19Ä BÄ](#) Ä [juris RdNrÄ 5](#); BSG Beschluss vom 9.12.2010 Ä [BÄ 9Ä SB 35/10Ä BÄ](#) Ä [juris RdNrÄ 5](#)). Dabei mÄssen die Instanzgerichte (SG und LSG) bei der Feststellung der einzelnen nicht nur vorÄbergehenden GesundheitsstÄrungen (erster Schritt) in der Regel Ärztliches Fachwissen heranziehen (*stRspr*; zB BSG Beschluss vom 24.2.2021 Ä [BÄ 9Ä SB 39/20Ä BÄ](#) Ä [juris RdNrÄ 11 mwN](#)). Bei der Bemessung der Einzel-GdB und des Gesamt-GdB kommt es indessen nach Ä dem hier noch anwendbarenÄ Ä [ÄÄ 69 AbsÄ 1 SatzÄ 4 und AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ IX](#) (seit 1.1.2018: [ÄÄ 152 AbsÄ 1 SatzÄ 5 und AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ IX](#)) maÄgeblich auf die Auswirkungen der GesundheitsstÄrungen auf die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft an. Bei diesem zweiten und dritten Verfahrensschritt haben die Tatsachengerichte Äber die medizinisch zu beurteilenden VerÄltnisse hinaus weitere UmstÄnde auf gesamtgesellschaftlichem Gebiet zu berÄcksichtigen. Diese UmstÄnde sind in den VMG einbezogen worden. Dementsprechend sind diese im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beachten (*stRspr*; zB BSG Beschluss vom 1.6.2017 Ä [BÄ 9Ä SB 20/17Ä BÄ](#) Ä [juris RdNrÄ 7](#); BSG Beschluss vom 20.11.2012 Ä [BÄ 9Ä SB 36/12Ä BÄ](#) Ä [juris RdNrÄ 5](#); BSG Beschluss vom 9.12.2010 Ä [BÄ 9Ä SB 35/10Ä BÄ](#) Ä [juris RdNrÄ 5](#)).

Ä

39

b)Ä Diese Vorgaben hat das LSG zutreffend umgesetzt. Es ist auf dieser Grundlage unter RÄckgriff auf die vom SG durchgefÄhrten medizinischen Ermittlungen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass der GesamtÄGdB der KIÄgerin bis zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids im November 2017 (*vgl BSG Urteil vom 10.9.1997 Ä* [9Ä RVs 15/96Ä](#) Ä [BSGEÄ 81, 50](#) =Ä [SozR 3Ä 3870 ÄÄ 3 NrÄ 7 Ä](#) Ä [juris RdNrÄ 11 mwN](#)) wegen HeilungsbewÄhrung auf 20 herabzusetzen war. Die tatsÄchlichen Feststellungen des LSG und seine daraus gezogenen Schlussfolgerungen stellt die KIÄgerin mit der Revision nicht infrage; die tatsÄchlichen Feststellungen sind im Äbrigen weder offensichtlich IÄckenhaft oder widersprÄchlich, weshalb der Senat sie seinem Urteil zugrunde zu legen hat ([ÄÄ 163 SGG](#)).

Â

40

Danach bestand bei der KlÃ¤gerin als fÃ¼hrende GesundheitsstÃ¶rung eine BeeintrÃ¤chtigung der WirbelsÃ¤ule mit mittelgradigen Auswirkungen in einem WirbelsÃ¤ulenabschnitt, die nach TeilÂ B NrÂ 18.9 VMG mit einem Einzel-GdB von 20 zu bewerten war. Ihre weiteren leichteren GesundheitsstÃ¶rungen mit einem Einzel-GdB von jeweils 10 ÂÂÂ insbesondere auch fÃ¼r die nach Ablauf der fÃ¼nfjÃ¤hrigen HeilungsbewÃ¤hrung verbleibenden nur noch leichten Folgen ihrer Brustkrebserkrankung (*TeilÂ B NrÂ 14.1 VMG*)ÂÂ erhÃ¶hten schon wegen der Regel des TeilÂ A NrÂ 3 BuchstÂ d DoppelbuchstÂ ee VMG den Gesamt-GdB nicht. Danach fÃ¼hren ÂÂÂ von AusnahmefÃ¤llen abgesehenÂÂ zusÃ¤tzliche leichte GesundheitsstÃ¶rungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, nicht zu einer Zunahme des AusmaÃes der GesamtbeeintrÃ¤chtigung. Dies gilt auch dann, wenn mehrere derartige leichte GesundheitsstÃ¶rungen nebeneinander bestehen. Die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen eines Ausnahmefalls im Sinne dieser Vorschrift hat das LSG weder festgestellt, noch hat die KlÃ¤gerin sie geltend gemacht.

Â

41

C.Â Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§Â 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 21.04.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024